

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Copyright.

Die umständlichen Bestimmungen über Erlangung des Copyright in den Vereinigten Staaten von Amerika sind wiederholt beanstandet worden. Der Börsenverein hat durch Vorstellungen beim Copyright-Amt versucht, eine Vereinfachung, zum mindesten ein Entgegenkommen in der Auslegung der Vorschriften zu erreichen. Leider läßt beides die amerikanische Gesetzgebung nicht zu.

Wir veröffentlichen nachstehend die Copyright-Bestimmungen in der neuen Fassung vom 1. August 1929.

Leipzig, den 31. August 1929.

Dr. Heß.

### Copyright-Bestimmungen

in der neuen Fassung vom 1. August 1929.

#### Copyright-Bemerk

1. In jedes zu schützende Werk muß der Vermerk »Copyright, Jahreszahl, by . . . . .« (Vollständiger Vor- und Zuname des Antragstellers, bei Firmen die gesetzliche Bezeichnung der Firma mit allen Zusätzen, wie G. m. b. H., Verlag oder U. G.) auf der Vorder- oder Rückseite des Titelblattes eingedruckt sein. Es ist nicht zulässig, das Copyright unter einem Pseudonym zu beantragen.

#### Pseudonym

Ein Pseudonym darf für den Verfasser eines Werkes angegeben werden; dann aber muß das Anmeldeformular einen diesbezüglichen Vermerk erhalten. Der Name des Verfassers ist stets mit *ausgeschriebenem* Vornamen anzugeben; dies gilt auch, soweit tunlich, für den Namen des Copyright-Inhabers.

#### Englischer Text

2. Das Werk darf keinen Text in englischer Sprache enthalten; nur Erläuterungen und Zusätze in Englisch sind erlaubt. Bücher in englischer Sprache, die den Copyright-Schutz erlangen wollen, müssen in Amerika gesetzt, gedruckt und gebunden sein.

#### Belegexemplar

3. Von jedem zu schützenden Werk muß baldmöglichst nach Erscheinen 1 Belegexemplar (und zwar der besten Ausgabe) dem Amerika-Institut, Berlin NW 7, Universitätsstr. 8, zur Weiterbeförderung an die Kongress-Bibliothek in Washington übermittelt werden. Werke, deren Erscheinungstermin länger als 3 Jahre zurückliegt, werden vom Copyright Office unter keinen Umständen mehr angenommen. Jedem Werk ist ein vom Verleger ausgefülltes Anmeldeformular mit

#### Anmeldung

vollständiger Adresse beizufügen, wonach die vom Copyright-Amt vorgeschriebene Belegkarte vom Amerika-Institut ausgefüllt wird. Anmeldeformulare sind kostenlos vom Amerika-Institut, Berlin, von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und von der Firma F. Voldmar, Kommissions-Geschäft, Leipzig, zu beziehen. Der einheitlichen Registratur wegen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen.

#### Gebühren

4. Die Gebühren betragen je Werk 2 (zwei) Dollar und 3 (drei) Reichsmark. Sie sind dem Amerika-Institut gleichzeitig mit Einsendung der Werke einzuhändigen, und zwar die Dollarbeträge in Währung der Vereinigten Staaten (Dollarnoten oder auf Dollar lautende Bankschecks), die Markbeträge in deutscher Währung direkt oder als Überweisung auf Postsparkonto Berlin NW 7 Nr. 152 472 Amerika-Institut, Abteilung Copyright. Bei Anmeldung von mehrbändigen Werken sind diese Gebühren nur einmal zu zahlen, vorausgesetzt, daß sämtliche Bände dasselbe Erscheinungsjahr haben und zusammen angemeldet werden. Serienwerke, die nur einen gemeinsamen Obertitel führen, jedoch inhaltlich nicht zusammenhängen, fallen nicht unter diese Kategorie.

#### Mehrbändige Werke

#### Serienwerke

#### Manuskripte

Für Manuskripte (die nur für unveröffentlichte Bühnenwerke, unveröffentlichte musikalische Kompositionen, Vorträge, Ansprachen in Frage kommen) beträgt die Gebühr 1 Dollar und 3 Reichsmark. Veröffentlichte Bühnenwerke, die den Vermerk »Den Bühnen gegenüber als Manuskript gedruckt« tragen, sind als Bücher zu behandeln.

#### Zeitschriften

Bei Zeitschriften ist, soweit nicht abgeschlossene Bände vorliegen, jede Nummer als Buch zu behandeln, d. h. für die Registrierung ist erforderlich: 1. Belegexemplar mit Anmeldeformular sowie die Erlegung von 2 Dollar Gebühren; an Bearbeitungsgebühren jedoch statt 3 Reichsmark nur 2 Reichsmark je Nummer.

#### Fortsetzungen

5. Journal- od. Zeitungsromane sowie fortlaufende Artikel können entweder in Fortsetzungen oder abgeschlossen nach Erscheinen angemeldet werden. Sie müssen bei jeder Fortsetzung den vorschriftsmäßigen Copyright-Bemerk tragen und in lückenlosen Lieferungen eingereicht werden. Noch nicht veröffentlichte Werke dieser Art (auch Korrekturfahnen, Umbrüche) sind von der Anmeldung ausgeschlossen. Jeder Anmeldung ist ein Anmeldeformular beizufügen, das außer dem Titel des Werkes, der Zeitung oder Zeitschrift die Nummer und das Erscheinungsdatum tragen muß. Es empfiehlt sich, die den zu schützenden Text enthaltenden Blätter ohne Beiwert zusammengeheftet in einem Umschlag einzusenden. Jede Anmeldung kostet 2 Dollar und 3 Reichsmark.

#### Musikalien, Bühnenwerke

6. Für veröffentlichte Musikalien oder Bühnenwerke gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für Bücher. Bei ersteren ist besonders darauf hinzuweisen, daß alle in dem Werk genannten Mitarbeiter, d. h. Arrangeure, Textdichter usw. mit ihrer Staatsangehörigkeit auf dem Anmeldeformular zu vermerken sind. Von Kompositionen, die in verschiedener Bearbeitung, z. B. für Klavier, Großes Orchester u. a. erscheinen, muß jede Ausgabe für sich